



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Spoorendonk (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsident

Zusammensetzung des NDR-Rundfunkrates

1. Nach welchen Kriterien wurde die in §17 des NDR-Staatsvertrages aufgeführte Zusammensetzung des NDR-Rundfunkrates in der jetzt gültigen Fassung des Staatsvertrages zwischen den beteiligten Bundesländern ausgehandelt?

§ 17 Abs. 1 des NDR-Staatsvertrages folgt dem vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gebilligten Weg, den Rundfunkrat aus Vertretern der gesellschaftlich relevanten Gruppen zu bilden (BVerfGE 12, 205, 261 f.; 83, 238, 332 ff.). Hierbei hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsraum, beschränkt durch das Gebot, „dass die vom Gesetzgeber festgelegte Zusammensetzung der Gremien geeignet sein muss, die Rundfunkfreiheit zu wahren“ (BVerfGE 83, 238, 334). Kriterium der NDR-Länder war und ist es daher, den Rundfunkrat so zusammenzusetzen, dass er eine sachgerechte, der bestehenden Vielfalt prinzipiell Rechnung tragende Bestimmung und Gewichtung der maßgeblichen gesellschaftlichen Kräfte gewährleistet (siehe auch § 17 Abs. 6 des NDR-Staatsvertrages).

2. Hat es im Rahmen der Novellierung des NDR-Staatsvertrages seit 1991 konkrete Verhandlungen gegeben, um in Anlehnung an die Regelungen des Mitteldeutschen Rundfunks für den sorbischen Bevölkerungsteil einen Vertreter oder eine Vertreterin der nationalen Minderheiten in Schleswig-Holstein in den NDR-Rundfunkrat zu berufen?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wie sind die Verhandlungen gelaufen?

Nach § 17 Abs. 7 des NDR-Staatsvertrages überprüfen die Landesregierungen regelmäßig die Zusammensetzung des Rundfunkrates nach Maßgabe der vom BVerfG entwickelten Kriterien. Eine Änderung bei den bestehenden oder die Aufnahme neuer gesellschaftlicher Gruppierungen ist mit Blick auf die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten und die Größe des Gremiums nicht für politisch umsetzbar erachtet worden.

In § 17 (2) wird die Entsendung von Männern und Frauen in den Rundfunkrat geregelt. Konkret heißt es: „Organisationen und Gruppen, die mehrere Mitglieder entsenden, müssen mindestens zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen entsenden, Organisationen und Gruppen, die ein Mitglied entsenden, für mindestens jede zweite Amtszeit des Rundfunkrates. Diese Anforderung entfällt nur dann, wenn der jeweiligen Organisation oder Gruppe auf Grund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist; dies ist gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Rundfunkrates bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen“.

3. Gab es so einen Fall bei den letzten Wahlen zum NDR-Rundfunkrat?

4. Welche entsendende Organisation war betroffen und wie wurde dies begründet?

Die Benennungen und etwaige Begründungen nach § 17 Abs. 2 Satz 2 des NDR-Staatsvertrages sind ausschließlich dem Vorsitzenden des Rundfunkrates vorzulegen. Daher ist der Landesregierung nicht bekannt, ob es bei der letzten Neubildung des Rundfunkrates einen Fall, wie er in den Fragen 3 und 4 angesprochen wird, gegeben hat.

5. Kamen die in §17 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 angeführten Bestimmungen zur Anwendung?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Über die Anwendung und Auslegung von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 des NDR-Staatsvertrages entscheidet der Vorsitzende des Rundfunkrates. Ein aktuelles Ergebnis ist der Landesregierung nicht bekannt. Bei der vorangegangenen Neubildung des Rundfunkrates im Jahr 2007 wurde das Entsendungsrecht der DAG vom Rechtsnachfolger ver.di wahrgenommen. Das Mitglied nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des NDR-Staatsvertrages hat die Jüdische Gemeinde in Hamburg entsandt.